



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Christian Flisek, Stefan Schuster, Florian Ritter, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen** und **Fraktion (SPD)**

Jetzt die richtigen Schlüsse aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem PAG ziehen!

Der Landtag wolle beschließen:

In Umsetzung des am 05.02.2019 veröffentlichten Beschlusses des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.12.2018 (Az.: 1 BvR 142/15) zu den automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen nach dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) wird die Staatsregierung aufgefordert,

- zu veranlassen, dass unverzüglich die Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen zum Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 PAG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG und die Schleierfahndung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zum Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze eingestellt werden,
- dem Landtag Vorschläge zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen und Maßnahmen der Schleierfahndung zur Verhütung und Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu unterbreiten,
- den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungsbedarf im Hinblick auf die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG dem Landtag zu erläutern,
- den sich aus dem Beschluss ergebenden Bedarf im Hinblick auf Dokumentationspflichten für den Einsatz von Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen und Änderungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Verwendung der daraus gewonnenen Daten für andere Zwecke dem Landtag darzulegen,
- zu prüfen, ob die nach Art. 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der Fassung des § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 607) errichtete Bayerische Grenzpolizei aufzulösen ist, da dem Freistaat nach den Feststellungen des BVerfG keine Kompetenz zur Schaffung grenzpolizeilicher Befugnisse zukommt,
- dafür Sorge zu tragen, dass das bayerische Landessicherheitsrecht der Gesetzgebungskompetenz der föderalen Ordnung des Grundgesetzes entspricht und die Rechtsprechung des BVerfG zu Überwachungs- und Kontrollbefugnissen und sonstigen in die Grundrechte eingreifenden Maßnahmen von Sicherheitsbehörden strikt beachtet wird,
- eine evidenzbasierte Begleitforschung bei bayerischen Sicherheitsgesetzen als Standard zu etablieren.

Begründung:

1. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 18.12.2018 (kurz: Kfz-Kennzeichenkontrollen 2) Vorschriften zur automatisierten Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach dem PAG teilweise für nichtig und im Übrigen mit dem Grundgesetz (GG) wegen unverhältnismäßigen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

Danach wurde Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des PAG-Neuordnungsgesetzes vom 18.05.2018 bzw. die mit dieser Fassung identische Vorgängerregelung des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 PAG alt i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG selbst, der weder durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.07.2017, noch durch das PAG-Neuordnungsgesetz vom 18.05.2018 geändert wurde, für nichtig erklärt, soweit diese Vorschriften zu Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen im Rahmen der Schleierfahndung bzw. bei der Schleierfahndung selbst mit dem Zweck der Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze ermächtigen. Die Vorschriften verstoßen gegen Art. 71, Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG. Die Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze fällt nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Freistaat kann dies nur regeln, wenn und soweit er hierzu nach Art. 71 GG in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt wird. Eine solche Ermächtigung besteht nicht, wie das BVerfG festgestellt hat (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18.12.2018 – 1 BvR 142/15 – Rn. (57)). Weil es in formeller Hinsicht an der Rechtfertigung des durch sie vermittelten Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fehlt, verstoßen die nichtig erklärten Vorschriften auch gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat das BVerfG ferner Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt), soweit die Vorschrift auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG verweist und die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle dabei nicht auf den Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht beschränkt.

Als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat das BVerfG weiter Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt), soweit diese Vorschrift auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG verweist und dabei die Kontrollen über die Bundesautobahnen und Europastraßen hinaus auf Durchgangsstraßen, einschließlich allgemeinen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr, zulässt.

Weiterhin hat das BVerfG beanstandet, dass keine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz von Kennzeichenkontrollen vorgesehen ist.

Für verfassungswidrig erklärt hat das BVerfG schließlich Art. 39 Abs. 3 Satz 2 PAG (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 PAG alt), soweit die Vorschrift eine Verwendung der Daten für andere Zwecke als die erlaubt, für die die Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle nach Art. 39 Abs. 1 PAG (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 bis 5 PAG alt) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG durchgeführt werden darf, und dies nicht auf Verarbeitungen beschränkt, die dem Schutz von Rechtsgütern von zumindest erheblichem Gewicht oder einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse dienen.

2. Aus dem Beschluss des BVerfG „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“ sind jetzt nicht nur Konsequenzen im Hinblick auf die vom BVerfG für nichtig erklärte Kraftfahrzeugkennzeichenerfassung und die Schleierfahndung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze sowie hinsichtlich der vom BVerfG – ohne Ausspruch der Nichtigkeit – verfassungsrechtlich beanstandeten sonstigen Kraftfahrzeugkennzeichenerfassungen nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG zu ziehen. Die Entscheidung hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Bayerische Grenzpolizei.

Die Bayerische Grenzpolizei wurde aufgrund § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 607) zum 01.08.2018 mit der Hauptaufgabenzuweisung der Bekämpfung der illegalen Migration errichtet. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 POG weist der Bayerischen Grenzpolizei diese Aufgabe als Aufgabe

zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze als eine Aufgabe des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG zu.

Wie das BVerfG festgestellt hat, ist die Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze eine Befugnis unmittelbar zum Schutz der Bundesgrenze und damit eine Regelung des Grenzschutzes. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Regelungen des Grenzschutzes liegt beim Bund. Mit der Bundespolizei hat der Bund eine Polizei geschaffen, der die Aufgabe des Grenzschutzes obliegt. Der Freistaat hat keine kompetenzrechtliche Ermächtigung zur Schaffung von Befugnissen im Bereich des Grenzschutzrechts. Die Bayerische Grenzpolizei als Teil der Landespolizei hat mithin keine verfassungsmäßige Befugnis zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze.

Was die weiteren Aufgaben des grenzpolizeilichen Fahndungsdienstes nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 POG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG betrifft, hat das BVerfG verfassungsrechtliche Mängel beanstandet, die der Landesgesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 zu beseitigen hat. Diese Aufgaben der Schleierfahndung zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden und grenzbezogenen Kriminalität wurden vor der Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei von Kräften der Bayerischen Landespolizei wahrgenommen. Sie sind verfassungskonform auszugestalten und ausnahmslos wieder an die Landespolizei zurück zu übertragen.

3. Der Beschluss des BVerfG „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“ unterstreicht, dass es im Interesse der Sicherheit aller liegt, dass Landessicherheitsgesetze der Verfassung entsprechen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die föderale Ordnung, als auch im Hinblick auf die Grundrechte. Weder den Bürgerinnen und Bürgern noch den Polizistinnen und Polizisten, die diese Gesetze vollziehen, ist damit gedient, wenn sicherheitsrechtliche Vorschriften für verfassungswidrig oder sogar nichtig erklärt werden. Es sollte daher eine evidenzbasierte Begleitforschung insbesondere bei Sicherheitsgesetzen in Bayern etabliert und institutionalisiert werden, die konsequent und nachhaltig die tatsächlichen Erscheinungs- und Verwirklichungsformen dieser Gesetze im sozialen Leben und auch ihre Verfassungskonformität in den Blick nimmt. Auf Bundesebene gehört die Begutachtung, Bewertung und Untersuchung von Gesetzen mittlerweile zum Standard. So wurde beispielsweise die Anwendung befristeter Regelungen der Terrorismusbekämpfung von der Bundesregierung untersucht und bewertet. Dazu wurden zusammen mit dem Deutschen Bundestag unabhängige Wissenschaftler beauftragt, die einen umfassenden Bericht vorgelegt haben, den die Bundesregierung dann zur Grundlage ihrer weiteren Gesetzgebung gemacht hat.